

St. Galler-Bote.

St. Gallen. Samstag.

Nro. 30.

Den 24. Juni 1848.

Man kann sich auf den „St. Galler-Boten“ das ganze Jahr abonniren. Der jährliche Preis in St. Gallen ist fl. 20 fr., halbjährlich 40 fr. Portofrei durch den ganzen Kanton ist. 44 fr. Vorausbezahlung. Auswärtige Abonnenten wenden sich an das ihnen zunächst liegende Postbureau. — Einrückungsgebühr für die Zeitzeile 4 fr. Briefe und Gelder postfrei. — Publizistische Mittheilungen und Inserate adressire man an den Verleger des „St. Galler Boten“.

Neues Abonnement.

Die verehrlichen Abonnenten und neue Besteller werden höflichst eingeladen, ihre Abonnements bei den betreffenden Stellen beförderlichst einzugeben, um im regelmäßigen Empfang des Blattes keinen Unterbruch zu erleiden. — Preis für das halbe Jahr, franko durch den ganzen Kanton, 52 fr. Bei der Expedition kann mit 20 fr. auch vierteljährlich abonniert werden.



Die Bezirksgemeinde im Gaster.

„Das habt Ihr nicht erwartet!“

Wir glauben, sie haben es erwartet, unsere alten Rothstrümpfe, aber die vollendete Thatsache, die zur Wirklichkeit gewordene Besorgniß bringt doch ihren neuen Niederschlag. Unsererseits hatten wir wohl allen Grund zur besten Hoffnung, daß das freie Gaster sich an dem neuen Wahlstage wieder bewähren, daß es seine Errungenschaften, die Errungenschaften einer in's Volk übergegangenen Gesinnungstüchtigkeit der geprißten Männer des Volkes zu weiterer Ausrufung und Ausbreitung neu befestigen werde. Aber der schönen Erfüllung, dem wirklichen Erfolge der Gewißheit, daß der Feind dort ganz geschlagen ist, mußte die volle Freude vorbehalten bleiben. Zwar lag nur eine einzelne Wahl in Frage, aber diese eine Wahl ist ihrer innern Bedeutung nach ganz gleich dem Erfolge bei einer Integralerneuerung. Der Bezirk hat wieder unzweideutig, entschieden gesprochen; wir haben unser altes Gaster in frischer Ehrenhaftigkeit wieder vor uns. Die dortigen Freisinnigen dürfen sich des Erfolges ihrer weitem Bemühungen fortan sicher halten; sie dürfen ihres entscheidenden Einflusses auf den Kanton mit doppelter Befriedigung, wenn wir nicht sagen sollen, mit gerechtem Stolze, sich freuen. Die Vergangenheit ist besiegelt, die Zukunft verbürgt; **der Kanton gehört der Freiheit!**

Wenn man sich zurückdenkt, wie der Ehrenkranz der letzten Maienlandsgemeinde vom Gaster besudelt werden wollte, wie ihre Geselligkeit in Frage gesetzt wurde, wie die Gewählten und die Wähler mit den Rothwürfen einer schlechten Presse überdeckt wurden, so hat die neue Gemeinde einen Nachbeger geliefert, wo die Mehrheit gewesen ist. Wenn bei jedem Botum, das die liberalen Repräsentanten des Gasters im Interesse der Freiheit, im Interesse eines aufrechten Kantons St. Gallen, im Interesse der Unzertrenntheit und Unabhängigkeit des gemeinen Vaterlandes, wenn die Wählerschaft vom Gaster mit Fragen und Apostrophen überschüttet wurde: ob diese Voten und Schlußnahmen, die die Kantonsräthe des Gasters abgaben, ob diese Schlußnahmen, die ihrer Bestimmung das Zustandekommen verdanken, in ihrem Sinne und Willen gelegen haben: so ist die Antwort nun auf dem Wahlplatze von den Bürgern selbst verständlich gegeben. Wenn das ganze katholische Volk als abgeneigt jeder freieren Richtung der Verwaltung, als Feind einer eidgenössischen Haltung der Kantonsbehörden, als in Mark und Blut der Sonderbünderei und dem Jesuitismus alliiert und verschrieben dargestellt werden wollte: so hat ein ehrenhafter Theil des katholischen Volkes nun Zeugniß gegeben, daß es die jüngsten entscheidenden Vorgänge im Vaterland, daß es das große Gericht über die Zerreißungs- und Verdammungsversuche als eine Rettung anerkennt und den Behörden Angesichts aller Welt ihre redliche Mitwirkung dazu verdankt. Es liegt am Tage: Im Herzensgrunde des katholischen Volkes steht die Freiheit, wie in der Gesinnung der Evangelischen, und die Spaltung, die man unter die Konfessionen zu bringen versucht hat, ist nur eine künstlich erzeigte. Haltet die Dränger und Mißleiter weg, laßt seinem gesunden Sinne seinen freien Lauf, und wahrlich: das katholische Volk wird durchweg sich so eidgenössisch bewähren, als der evangelische Theil. Darum Muth und frische That, Freunde der Freiheit in den sämmtlichen Bezirken! Die gleichen Elemente sind überall; beweist Euch nur überall rüstig zur Hand, wie Diejenigen, die den Kampf voraus aufzunehmen hatten im Gaster! Sicher kann das gute Beispiel nicht ohne Nachahmung bleiben. Andere werden gerne folgen auf der Bahn einer freieren Richtung, wo die Beweise gegeben sind, daß man redlich des Volkes, des gemeinen Vaterlandes Bestes wolle. Die Regierung, der Große Rath be-

weisen, daß sie eines festen, aber gemessenen Schrittes vorwärts streben für die gemeine Wohlfahrt; daß Versöhnung, daß eine bessere Lage des Volkes ihnen am Herzen liegt. Der Anschluß jedes Redlichgesinnten ist sicher willkommen. Die trüben Zeiten sollen hinter uns liegen, und „vorwärts“ nun die Lösung Aller sein. Der große Sieg im Gaster brachte vor einem Jahr die Entscheidung; der neue Sieg ist das Zeichen, daß die alte Fahne höher wehen darf. Glaubt endlich, Freunde, glaubt an Euch und Eure Kraft. Die Zeit ist Euer und die Zukunft ist Euer, wenn Ihr nur wollt, wenn Ihr sie nicht selbst dahingebt. St. Gallen, auch unserm Kanton ist eine wirklich gute Zukunft beschieden!

Bern. Seit unserer letzten Berichterstattung hat sich die eidgenössische Tagssagung in vier Sitzungen, den 16., 17., 19. und 20. Juni, wieder mit dem Entwurfe einer neuen Bundesverfassung, die materiellen Fragen betreffend, beschäftigt. Der Art. 24, wie er von der Kommission beantragt, und ungeachtet mehrerer vorgeschlagenen Abänderungsanträge mit 14 1/2 Stimmen angenommen worden ist, lautet nun so: „Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagssagung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben, und an der schweizerischen Grenze Eingangsz-, Ausgangsz- und Durchgangszölle zu beziehen. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft eingeköst werden.“ — Der Art. 25 erhält noch folgenden Zusatz: „In Folge der Zentralisation des Zollwesens werden die schweizerischen Grenzgebühren mit den nach Art. 24 neu einzuführenden Grenzzöllen vereinigt.“ — Dann werden noch die lit. a und b des Entwurfes verschmolzen und noch ein weiteres Amendement beliebt, lautend: „Die obigen Bestimmungen sind den zeitweiligen Maßregeln unvorgreiflich, welche die Eidgenossenschaft in außerordentlichen Zeiten ergreifen könnte.“ Dieser Zusatz gilt offenbar dem Auslande, wenn es die Plackereien von 18^{45/46} und von 18^{46/47} wieder geltend machen wollte. — Der Art. 26 wird nach dem Antrage der Kommission angenommen, somit den Kantonen eine Entschädigung zu 4 Bagen per Kopf verabreicht. In lit. b ist noch ein Zusatz eingeschoben worden, wonach die Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre 1842 bis und mit 1846 berechnet werden. Die Art. 27 und 29 werden als überflüssig beseitigt und Art. 28 mit einer kleinen Redaktionsveränderung angenommen. Art. 30 (freier Verkehr im Innern) erlitt viele Anfechtungen und erzeugte eine lange Diskussion; endlich wird der Art. 30 mit 15 1/2 Stimmen in folgender Fassung angenommen: „Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbszeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern, und für den Transport von Personen und Waaren zu Wasser und zu Land, vorbehaltlich des Postregal, den Angehörigen aller Kantone freie Konkurrenz gewährleistet. Vorbehalten sind a) Polizeiverfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über den Straßenbau; b) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf. Diese in lit. a und b bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln, sind dem Bundesrath zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben. c) Die von der Tagssagung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24). d) Die Konsumgebühren nach Vorschrift von Art. 32. e) Vorübergehende Sperrungen bei Seuchen.“ Der Art. 31 wird nach dem Antrage der Kommission und mit einem Zusätze angenommen und lautet nun so: „Der Bezug der in Art. 30, lit. c bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden. Für öffentliche Werke von nationaler Bedeutung und außerordentlicher Kostspieligkeit kann die Eidgenossenschaft neue Weg- und Brückengelder bewilligen.“ — Art. 32 wird mit dem Amendement angenommen, daß schweizerische Erzeugnisse geringer besteuert werden sollen, als fremde.

— Herr Oberrichter Smobersteg hat nach langem innern Kampfe die Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes angenommen — Die „Berner Zeitung“ veröffentlicht ein Schreiben der Obersten der vier Schweizerregimenter in Neapel, in welchem sie die Verdächtigungen, Lügen und Verleumdungen, welche über die Schweizertruppen wegen ihrer Haltung am 15. Mai

im In- und Auslande ausgestreut wurden, kräftig widerlegen. Die vom Vorort zum Untersuche der berührten Vorgänge in Neapel und des Benehmens der Schweizertruppen bezeichneten Abgeordneten sind am 15. d. M. abgereist.

Zürich. Der Kanton hat diese Woche einen seiner edelsten Männer verloren. Nach 18wöchigem Krankenlager verschied am 20. Juni, Abends 10 Uhr, Herr Alt-Regierungsrath und Oberst Heinrich Weiß von Fehraltorf, in einem Alter von 60 Jahren. Heute, Nachmittags 4 Uhr, findet in Winterthur das Leichenbegängniß des Verbliebenen statt.

Luzern. Probst und bischöflicher Kommissär Kaufmann ist verhaftet worden, weil er eigenhändig eine Anweisung geschrieben und seinen Kreaturen mitgetheilt hat: die Klostersaufhebung sei nach dem tridentinischen Konzilium mit dem Bannfluche zu belegen und allen Klostersaufhebern, allen und jeden Kantonsbürgern, die ihr Veto gegen das bewußte Dekret nicht eingelegt haben, die Absolution im Reichstuhle zu verweigern. Der Bischof von Solothurn hat hierauf den Herrn Kaufmann abgesetzt und den Herrn Chorfherrn Winkler zum bischöflichen Kommissär ernannt.

Zu Tagessatzungsgefangenen sind die Herren Obergerichtspräsident Anton Schneider und Alt-Staatsanwalt Plazid Meyer ernannt worden.

Den 19. Juni, als dem Jahrestage seiner Befreiung, wurde dem Herrn Dr. Jakob Robert Steiger ein Fackelzug gebracht. Beim Kesselthurm, vor dem Fenster des Kerfergemachs, in welchem Steiger einst schmachtete, war ein Transparent angebracht mit den Worten: „Befreiung Dr. Steiger's den 19. Juni 1845.“

— Hier will man durch Briefe aus Mailand erfahren haben, daß der Sturm in Neapel wirklich losgebrochen, der König und sein Bruder Louis mit den königlichen Schätzen auf einem Dampfschiffe geflüchtet und das Volk total Meister geworden sei.

Schaffhausen. Der Große Rath will die Verfassung von Freiburg und jene von Luzern nicht garantiren; erstere nicht, weil sie dem Volke nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden sei; letztere nicht, weil man in der Ausschließung von Reformirten von der politischen Stimmfähigkeit eine unstatthafte Intoleranz erblicken müsse. Zu Gesandten wurden gewählt die Herren Böschstein und Ehrmann.

Appenzell A. Rh. Der Große Rath wählte den Herrn Landsekretär Roth in Teufen zum Gesandten an die nächste ordentliche Tagessatzung.

Graubünden. Auf dem Stifflerjoch hat ein Gefecht zwischen Tirolern und Italienern stattgefunden; letztere scheinen die Oberhand behauptet zu haben. Nach einem Schreiben des Herrn Oberstl. Michel sollen die Tiroler sowohl als die Italiener die Schweizergrenze überschritten haben. Das Bataillon Michel und die Scharfschützenkompagnie Mülli sind im Münsterthal zusammengezogen worden, um beiden Theilen Respekt einzubüßen.

Der Große Rath hat die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt beschlossen. — Zu Gesandten an die diesjährige ordentliche Tagessatzung wurden die Herren Landrichter L. Bick und Bundesstatthalter Steiner ernannt.

Thurgau. Herr Regierungsrath Labhard hat, wie es heißt, seine Demission eingegeben. Die Regierung verliert an ihm eines ihrer freisinnigsten und thätigsten Mitglieder. Sein Ausritt hätte verhindert werden können, wenn der Große Rath letztes Jahr Muth und Willen gehabt hätte, den Apostaten Stähle fallen zu lassen. Was die Thurgauer s. Z. den St. Gallern angerathen, hätten sie auch selber thun sollen.

St. Gallen. Während der Berathung des Kollaturgesetzes im letzten Großen Rathe ist bei Scheitlin & Zollikofer ein Schriftchen erschienen, betitelt: „Die Kollaturen und die Rechte des Volkes“, welches Schriftchen um so mehr Beachtung verdient, als es von einem ehemaligen Staatsmanne herrühren soll, dem man nicht vorwerfen kann, daß er ultrademokratische Bestrebungen je begünstigt habe, der aber dennoch das Recht des Volkes, seinen Seelsorger selbst zu wählen, entschieden in Schutz nimmt. Das Schriftchen hat folgende vier Abtheilungen: 1) die Kollaturen der römisch-griechischen Kirchen; 2) die Kollaturen der germanischen Kirche; 3) die Kritik der Kollaturen; 4) die St. Gallischen Kollaturen. Aus diesen Erörterungen zieht der Verfasser folgende Schlüsselfage: „a) Es ist ein mit der Kirche entstandenes, durch die Apostel anerkanntes und ausgeübtes, durch die Kirchenväter festgehaltenes, in der heiligen Schrift und der Tradition urkundlich niedergelegtes und durch alle Kirchentheile und alle Jahrhunderte bestehendes Recht, daß die Kirchengemeinde das zur Wahl ihrer geistlichen Vorstände einzig berechnete Rechtssubjekt sei. b) Die von der Kirche gewährte Ausnahme geschah nur zu Gunsten eines Stifters, ohne ihm je ein Recht zu verleihen, sondern als bloße persönliche, widerrufbare Vergünstigung; den gleichen Charakter eines bloßen Privilegiums hatte die Inkorporation. c) Diese Vergünstigung ist keine sogenannte onerose, die durch Uebernahme einer bestimmten, durch Vertrag beidseitig festgesetzten Rechtslast entstand, sondern eine, die einer einseitigen, aus religiösen Ansichten entspringenden und häufig in eigenen religiösen Bedürfnissen beruhenden Schenkung als Ehrenzeichen folgte; bei der Inkorporation nicht einmal dieses. d) Die Behauptung eines Kollaturrechtes in den Deszendenten eines Stifters oder in den Nachfolgern seines Grund und Bodens, oder auf einen Inkorporationsakt hin und einer daherigen Loskaufspflicht ist eine ebenso große Absurdität gegen das positive, historische als gegen das Naturrecht, da jede Kirchengemeinde jeden Augenblick befugt ist, das durch bloße widerrufbare Vergünstigung von ihr abgetrennte und einem Andern

angeliehene Recht unentgeltlich durch Rücknahme der Konzeption sich wieder anzueignen. e) Die Kirchengemeinde, die nicht der Deszendenz eines Stifters und nicht dem bloßen Nachfolger in Grund und Boden, sondern dem ehrlichen Erwerber und Bezahler einer Kollatur durch Kauf- oder Tauschmittel seinen ausgelegten Erwerbspreis zurückzahlt, übt keine Rechtspflicht, sondern einen Akt der Billigkeit aus. f) Die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen anerkennt die unentgeltliche Kollaturabtretung als Regel; — der Beweis liegt 1) im Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1813, der dem Administrationsrathe die Kollatur unentgeltlich zuwies; 2) im Art. 3 gleichen Gesetzes, der die Kollaturen den evangelischen Gemeinden zutheilte; 3) im Art. 1 des Gesetzes gleichen Datums, bezüglich des Eigenthums des katholischen Konfessionstheiles, wo dasselbe die Kollaturen nicht als Vermögenssache aufführt; 4) im Art. 7 der Verfassung, da derselbe den Loskauf nur auf die Fälle beschränkt, die bestimmte Rechte geltend machen können. g) Der Kollatur, der der Regel gegenüber einen bestimmten Erwerbstitel behaupten will, hat als Erzpient den rechtsgenügenden Urkundenbeweis zu leisten.

Zur Restitution eines heiligen Volksrechtes hat nun der Verfasser folgenden kurzen Gesetzesentwurf vorgeschlagen:

I. Alle Pfündebesetzungen werden durch die bezüglichen Pfarrgemeinden ausgeübt.

II. Jene Kollaturbesitzer, die für den Erwerb einen rechtsgenügenden Titel geltend machen können, sind für den Verlust ihres Kollaturrechtes durch Ausbezahlung des im Erwerbstitel festgesetzten Erwerbspreises zu entschädigen.

III. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Auslöschungssumme dem Kirchenfond zu entheben.“

Wir bedauern, daß dieses Schriftchen nicht wenigstens 14 Tage vor der letzten Versammlung des Großen Rathes erschienen ist; wir sind überzeugt, die Art. 1 und 2 des neuen Kollaturgesetzes wären für sämtliche Kirchengemeinden günstiger ausgefallen. Nichtsdestoweniger dient uns dieses Schriftchen zu großer Beruhigung, und wir wünschen demselben recht viele Leser, weil es ganz geeignet ist, jedes Votogelüft gegen das neue Gesetz aus administrativ-räthlichen oder wahrheitsfreundlichen Gründen im Keime zu ersticken.

— Die Bezirksgemeinde von Oberrheinthal wird den 2. Juli sich versammeln, um zwei ihrer Repräsentanten im Großen Rathe zu ersetzen. Wir zweifeln daran, ob sie wieder zwei evangelische Mitglieder im Kanton finden werde, welche den konservativen Leithämmeln durch Dick und Dünn folgen. Vielmehr steht zu erwarten, daß dieser Bezirk den leztjährigen Launel ausgeschlafen haben und zwei Männer senden werde, welche den kantonalen und vaterländischen Interessen mit Wort und Hand zugethan sind. Auch wollen wir hoffen, daß der Bezirksammann die Gemeinde würdevoller und unparteilamer leiten werde, als es am 2. Mai 1847 geschehen ist.

Bezirk Gaste r. Sonntags, den 18. d. M., war in Schänis die Bezirksgemeinde versammelt, um ein neues Mitglied in den Großen Rath zu wählen. Die Versammlung war sehr zahlreich; beide Parteien schienen sich messen zu wollen. Die Liberalen von Kaltbrunn und Nieden sammelten sich in Dorf und rückten, mit einer Blechmuskel an der Spitze, in Schänis ein, des Sieges sicher. Der Bezirksammann, Herr Oberst Gmür, eröffnete mit einem warmen und beredten Vortrage die Gemeinde und zählte alle die wichtigen Ereignisse auf, die seit der Bezirksgemeinde vom 2. Mai 1847 im In- und Auslande vor unsern Augen sich entwickelt haben, und was die Frucht der aristokratischen und ultramontanen Tendenzen gewesen sei. Er wies dann auf die bessere Gestaltung der Bundesverhältnisse hin und eröffnete die Aussicht, daß mit Annahme der neuen Bundesverfassung auch Friede und Einigung in die Schweiz und in unsern Kanton zurückkehren werden. Er mahnte namentlich zur sittlichen und geistigen Erhebung des Volkes und äußerte den Wunsch, es möchten namentlich gewisse Geistliche diese ihre hohe Aufgabe erkennen und sich des wüsten Parteigetriebes fürderhin enthalten. — Einer der Konservativen, dem diese feurige Eröffnungsrede nicht gefallen wollte, unterbrach den Gemeindeführer mit dem lauten Rufe: „heim!“ — er wurde aber ernstlich zur Ordnung gewiesen. Ein kräftiges „Bravo“ erscholl von Seite der Liberalen. Hierauf ging es an die Wahl der Stimmzähler, die je nach ihrem Ergebnis auch den Ausschlag für die übrigen Wahlen zu geben pflegt. Mit großem Mehr wurde Herr Kantonrath Zweifel von Waseltrangen zum ersten Stimmzähler gewählt. Als dieser und der Gemeindeführer bei der zweiten Wahl sich für Herrn Kantonrath Dr. Claus entschieden, fingen einzelne Konservative zu murren an, behauptend, ihr Kandidat, Herr Oberstl. Föh von Benken, hätte das größere Mehr. Allein es blieb bei dem abgegebenen Entscheide. Zum dritten Stimmzähler wurde unbefristet Herr Kommandant und Kantonrath Föh von Kaltbrunn erwählt. Hierauf ging es an die Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath. Vorge schlagen wurden Herr Hauptmann Giger, Herr Amtschreiber Thoma, Herr Dr. Zweifel, Herr Alt-Bezirksammann Joh. Gmür, Herr Oberstl. Föh von Benken und Herr Präsident J. J. Schirmer von Schänis, der letztere war der Kandidat der Liberalen. Die drei Ersten hatten nur wenige Hände, weil die Liberalen sich nicht zersplittern wollten. Die Herren Gmür und Föh hatten jeder etwa 1/3 Stimmen; dagegen vereinigte Herr Präsident Schirmer etwa 2/3 Stimmen auf sich. Dieses freundliche Ergebnis ist nun ein Beleg, wie unbegründet das leztjährige Gesuch der Konservativen um Kassation der Bezirksgemeinde vom 2. Mai 1847 war, so wie, daß die Liberalen nicht nur keinen Boden im Volke verloren, sondern offenbar gewonnen haben.

S — Seebezirk. Obgleich der Bericht und die Anträge des Kleinen Rathes an den Großen Rath über die aufrührerischen Bewegungen in den Gemeinden Bütschwil, Schmerikon, Gommiswald und Mels am 21., 22. und 23. Oktober v. J. und über die in Folge dessen geführte Kriminalprozedur in hiesigem Bezirk gar nicht verbreitet ist, so verlautet über deren Inhalt doch im Allgemeinen so viel, daß unsere konservativen Führer auf dem Punkte gestanden seien, durch den ganzen Bezirk den Landsturm ergehen zu lassen. Diese einzige, allgemein als wahr angenommene Thatsache, die übrigens selbst von den heftigsten Konservativen seit der letzten Großrathssitzung nicht mehr widersprochen wird, genügt dem Volke, um mit eigenen Augen den Abgrund zu schauen, an welchem es gestanden. Und wirklich kann man nicht ohne tiefen Schauer an die unglückseligen Folgen denken, welche den Bezirk betroffen hätten, wenn das tollkühne Unternehmen nicht durch scheinbare Zufälle von der Vorsehung vereitelt worden wäre. Man denke sich einen schlecht bewaffneten Landsturm im Kampfe gegen unsere Kantons-, die Zürcher-, Thurgauer- und Glarnertruppen. Welch' schmachliche Niederlage hätte derselbe erleiden müssen, und wie mancher Verführte und Unschuldige dabei sein Leben, das für Frau und Kinder die einzige Stütze gewesen, einbüßen könnten? Und wenn erst, wie es hätte geschehen sollen, das Militär und der Landsturm aus der March in unsern Bezirk eingefallen wäre, würde da derselbe nicht zum eigentlichen Kriegsschauplatz werden, und die Würfel, statt bei Gislifon, auf den fruchtbaren Feldern des Seebezirks gefallen sein? — Jetzt, nachdem beim schlichten Bürger ruhigere Besinnung und Anschauung zurückgekehrt, stellt er sich selbst solche und ähnliche Fragen, und dankt dem Himmel, daß er das in unverzeihlicher Verblendung heraufbeschworne Unglück von unserm schönen Bezirke gütigst abgewendet hat. Aber gegen die „Landstürmler“, wie Diejenigen, welche das verwegene Spiel mit dem Volke bis auf's Aeußerste treiben wollten, von ihm nunmehr genannt werden, erhebt sich jetzt gerechter Unwille zu Stadt und Land und bis in die obersten Berggipfeln, und allgemein ist das Urtheil: sie hätten größere und strengere Strafen verdient, als bloße Einstellung im Stimm- und Wahlrecht auf drei Jahre. Im Uebrigen aber findet der Antrag auf allgemeine Amnestie, namentlich gegen das Militär, allgemeinen Anklang, und theilhaftige Soldaten und Bürger erklären offen, daß sie das humane Verfahren der Regierung anerkennen und verdanken. Von den betreffenden Beamten hingegen vernimmt man auch jetzt noch nur Gegentheiliges. Wir heben keinen Stein gegen sie auf, und berühren in keiner Weise, ob nicht gerade sie die meiste Ursache hätten, mit dem Amnestieantrag, wie er gestellt ist, vollkommen zufrieden zu sein, — aber das dürfen wir versichern, daß es ihnen wenig frommen könnte, wenn auch die fragliche Klausel für ihre Personen wegfallen würde, denn das Volkszutrauen, das zum Sessel verhilft und darauf erhält, haben die Herren durch argen Mißbrauch für ein Mal und für lange — verscherzt.

Deutschland. Am 14. d. M. beschloß die Nationalversammlung fast einstimmig: den Bundestag zu veranlassen, zum vorläufigen Beginne der Gründung einer Kriegsflotte sechs Millionen Thaler auf verfassungsmäßigem Wege zur Verfügung zu stellen, drei Millionen sofort und den Rest nach Bedarf. — Der Reichstags-Ausschuß hat im Entwurfe nun folgende Grundrechte des deutschen Volkes festgestellt: Freiheit des Bekenntnisses aller Religionsgenossenschaften, ihre Gleichheit vor dem Gesetze; Zivilehe; freie Berufswahl, unentgeltlicher Unterricht auf den öffentlichen Schulen; unbedingte Pressfreiheit, mit Schwurgerichten gegen den Mißbrauch; Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses; freie Niederlassung in allen deutschen Landestheilen und freier Handel und Wandel; Freiheit der Person; Petitionsrecht; Volksversammlungsrecht; Aufhebung aller privilegirter Gerichtsstände; Ablösbarkeit aller Grundlasten; Trennung der Administration und des Gerichtswesens; freie Gemeindeverfassung; Oeffentlichkeit aller Ständeversammlungen. — Neben der Nationalversammlung tagt in Frankfurt ein Demokraten-Kongreß, an dessen Spitze Julius Fröbel steht; derselbe forderte die Erstere auf, als eine Achtungsbezeugung gegen den Willen des Volkes und als ein Zeichen des Zutrauens in sich selbst, den Abgeordneten Hecker von Mannheim unverzüglich einzuladen, in ihrer Mitte Platz zu nehmen. — Der von der Nationalversammlung dafür niedergesezte Ausschuß beantragt die Errichtung einer provisorischen Zentralgewalt in folgender Weise: bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll ein Bundesdirektorium von drei, von den deutschen Regierungen bezeichneten und der Nationalversammlung genehmen Männern zur Ausübung der obersten Gewalt in allen deutschen Angelegenheiten niedergesezt werden; es hat die Oberleitung des Heerwesens, die Wahl des Oberfeldherrn, der Gesandten und Konsuln, der Minister, die an den Verhandlungen der Nationalversammlung Theil nehmen können, und beschließt mit der letztern Verträge über Krieg und Frieden; es tritt mit der Vollendung des deutschen Verfassungswerkes ab.

— **Baden.** Die zweite Kammer hat die Erlaubniß zum Untersuchungsverfaht des in das deutsche Parlament gewählten Abgeordneten Peter zu ertheilen beschloffen, und zwar mit 28 gegen 16 Stimmen.

— **Preußen.** Am 14. d. M. fand in Berlin ein neuer Volksaufbruch statt; er ging von den Arbeitern aus. Alle Waffenläden wurden erbrochen, das Radettenhaus, das Königsstädter Theater erstürmt und zuletzt auch das Zeughaus geleert, bis endlich, Nachts 10 Uhr, ein Infanterie-Regiment einschritt. Eine Menge Waffen blieb aber in den Händen der Arbeiter. — Die große Neugierde des Tages vom 15. aber ist die Niederlage der Minister in

der Reichsversammlung, die mit einer Mehrheit von 46 Stimmen (188 gegen 142) den Verfassungsentwurf der Minister verwarf und eine Kommission zu Ausarbeitung eines neuen ernannte. — Wahrscheinlich nur in Folge der entscheidenden Schlußnahme des Reichstages über den Verfassungsentwurf haben drei Minister, jene des Kriegs (Koniz), des Kultus (Schwerin) und der äußern Angelegenheiten (Arnim), ihre Stellen niedergelegt.

— **Böhmen.** Seit dem 12. bis zum 17. d. M., so weit die Nachrichten reichen, wüthet in der Hauptstadt Prag der Bürgerkrieg. Seither ist sie von aller Kommunikation abgeschnitten, aller Postenlauf unterbrochen, die Stadt in Belagerungszustand erklärt und das Standrecht publizirt. Das Volk hat die Spitäler und Kasernen erstürmt, während Fürst Windischgrätz, der Stellvertreter des Kaisers, mit 25,000 Mann die Kleinstadt der Stadt besetzt hält und von dort aus die Neu- und Altstadt bombardirt. Aus den bisher noch unklaren Berichten über die Gründe des Bürgerkriegs entnimmt man indessen, daß die böhmische Partei die Organisation einer provisorischen Regierung, Unabhängigkeit der Verwaltung von Oesterreich und ein eigenes Heerwesen verlangt. Mit Bestimmtheit redet man schon von mehr als fünfhundert Todten auf Seite der österreichischen Truppen. Zu diesen, für Oesterreich niederschlagenden Nachrichten aus Böhmen langen in Wien noch traurigere aus allen südslawischen Provinzen an; diese sind in vollem Aufstande und die Stadt Carlowitz soll in Folge einer Schlacht ein Aschenhaufen sein. Und endlich die Arbeiternoth in Wien selbst! Diese ist, so schreibt man noch am 18. aus Wien, groß, aber was ist sie gegen die Noth der Monarchie! Die nach Italien bestimmten Zuzüge sind wegen der Aufstände der Böhmen und Südslawen nicht abgegangen.

Frankreich. Die Nationalversammlung hatte zwar mit großer Mehrheit die Zulassung von Ludwig Napoleon Bonaparte als Repräsentant ausgesprochen; dieser dagegen hat bald darauf auf seinen Sitz verzichtet. Als der darauf bezügliche Brief in der Versammlung verlesen war, erhob sich ein ungeheurer Tumult. Mit keinem Worte war darin der Republik gedacht, und als der Kriegsminister, endlich zu Worte gekommen, darauf aufmerksam machte, erhob sich die ganze Versammlung unter dem Rufe: es lebe die Republik! Man nannte den Ludwig Bonaparte einen Tollkopf und Verräther. Endlich wurde die Angelegenheit dem Minister des Innern zu Anordnung neuer Wahlen zugewiesen.

Italien. Am 2. d. soll ein Kurier Karl Albert's vom Könige Neapels schnelle Bezahlung der Ausgaben für die neapolitanischen Freiwilligen und neuen Truppen in der Lombardei unter der ausdrücklichen Androhung verlangt haben, daß er sonst nach Befreiung Italiens von den Deutschen vor den Thoren Neapels erscheinen werde. Aus Toskana ziehen täglich neue Truppen in die Lombardei. Während diese, mit Ausnahme Mantua's, fast gänzlich von den Oesterreichern geräumt ist, nahmen letztere dagegen am 10. die Stadt Bizenza und darauf auch Treviso und Padua ein. Durando war gezwungen, der Uebermacht zu weichen und mit Radetzki eine Kapitulation abzuschließen, nach welcher er mit seiner Mannschaft von ungefähr 10,000 Mann über den Po zurückgeht und 3 Monate lang gegen Oesterreich keine Waffen zu führen verspricht. Bei Bizenza litten die päpstlichen Schweizerregimenter einen sehr empfindlichen Verlust; man gibt die Zahl ihrer Todten und Verwundeten auf 500 an. Auch die Oesterreicher verloren 20 Offiziere und etwa 600 Gemeine. Nach diesem Erfolge der österreichischen Waffen im venetianischen Gebiet zog die Regierung alle Streitkräfte nach Venedig zurück, um sich hier zu sammeln. Sie hält den Ort gegen eine mehrmonatliche Belagerung von der Landseite für stark genug und ist von der Seeseite durch die eigene und die piemontesische Flotte geschützt. Unterdessen werden die Friedensunterhandlungen eifrig betrieben und österreichische Korrespondenten aus Italien und Tirol wünschen, „welche Opfer ihm auch gebracht werden müssen“, den eiligsten Abschluß des Friedens, zumal er jetzt „ohne Abbruch an der Kriegsehre“ erhalten werden könne. Das Ministerium Wiens soll Englands Anerbieten, den Frieden zu unterhandeln, angenommen haben und auch Frankreich im gleichen Sinne durch eine besondere Gesandtschaft wirken. „Von der Armee“, so schreibt man am 15. d. aus Wien, „lauten die Nachrichten, trotz der jüngsten Erfolge vor Bizenza, sehr traurig. Täglich desertiren die italienischen Truppen in Schaaren; die Spitäler sind überfüllt; es mangelt an allem Nöthigen, sogar an Ärzten. Auch in Trient fürchtet man einen Ausbruch und selbst Triest ist nicht mehr zuverlässig.“ — Venedig hat sich mit einem Interventionsgesuche an die französische Republik gewendet. — „In allen Kirchsprenkeln liegen zu diesem Zwecke Adressen auf“, schreibt man am 13. d. von Venedig, „und jeden Augenblick rücken neue Truppen ein. Die Einnahme von Padua und Bizenza macht eine ganz entgegengekehrte Wirkung, als die Oesterreicher erwartet hatten.“

— Die Berichte von der Einleitung eines Waffenstillstandes bestätigen sich. Die „Wiener Zeitung“ findet den gegenwärtigen Stand der kriegsführenden Theile geeignet, zu „einer dauerhaften Ausöhnung und friedlichen Ausgleichung mit der provisorischen Regierung zu Mailand“ und fügt bei, daß Feldmarschall Radetzki ermächtigt und aufgefordert worden sei, um weiteres Blutvergießen zu verhindern, inzwischen eine, wenn auch nur vorübergehende Waffenruhe zu bewirken. — Indessen sollen nach Berichten von Bogen wieder mehrere Tausend Modeneser in's Venetianische eingedrungen und mit den Oesterreichern in's Gefecht gekommen sein. Die tirolischen Truppen im Thal di Ledro und Judicarien mußten sich vor den Italienern zurückziehen. An der Ostseite des Gardasees sind die Piemontesen schon am 15. bis Avio vorgedrungen.

Neueres. Italien. Die provisorische Regierung der Lombardei hat neue Zollherabsetzungen beschlossen, die mit dem 20. d. in's Leben treten. Der Eingangszoll für Kas ist von Lire 48. 20 auf Lire 15; für „Bobinet“ oder „Tüll“ von glatter Baumwolle ohne Zeichnung von L. 13. 40 auf L. 5; für Bobinet gezettelt oder gestickt von L. 26. 80 und L. 53. 55 auf L. 10; für Baumwollenmanufakturen, die durch Dekret vom 15. April schon auf L. 3 herabgesetzt worden, auf L. 1. 25; für Garn von weißer Baumwolle von L. 53. 55 auf L. 30; für die gefärbten, auch in türkisch-roth, von L. 107. 15 auf L. 60, und für Baumwollensaden auf 60 Cent. für weißen und auf L. 1 für gefärbten, herabgesetzt.

Neapel. Die oberitalienischen Blätter vom 20. d. bringen nichts zur Bestätigung des Gerüchtes, der König sei geflohen oder gar gefangen. Dagegen bestätigt sich die Aufhebung des Belagerungszustandes und die Herstellung der Nationalgarde. Die Wahlen in das Parlament sollen beschleunigt werden.

— Die Genueser Zeitung meldet, das sizilianische Parlament habe eine Kandidatenliste für die Wahl zum König von Sizilien erlassen. Diese Kandidaten sind: Ein Sohn des Königs von Sardinien; der Sohn des Herzogs von Toskana; Louis Napoleon; Prinz von Canino; Prinz Beauharnais.

Inserate und Anzeigen.

Das Kantonsgericht versammelt sich Montags, den 3. Juli, bis und mit Samstag, den 8. Juli l. J., zu den zivilgerichtlichen Verhandlungen.
St. Gallen, den 21. Juni 1848.

Die Kantonsgerichtskanzlei.

Benefizium Inventarii.

Das Waisenamt von Buchs hat für die Erben des jüngsthin in dort verstorbenen Ulrich Rohrer, Stephan's, Bürgers von Buchs, die Rechtswohlthat des Inventars angerufen und erhalten.

Demnach werden dessen sämtliche Gläubiger und Schuldner hiermit aufgefordert, Erstere ihre Ansprachen mit den betreffenden Titeln belegt, und Letztere ihre Schulden bis zum 16. Juli l. J. dem Gemeindevorstande von Buchs getreu einzugeben, widrigenfalls die Gläubiger sich die kraft Titel V des Erbgesetzes entstehenden gesetzlichen Rechtsnachtheile selbst zuzuschreiben, die Schuldner aber gerichtliche Belangung und Strafe zu gewärtigen haben.

Buchs, den 16. Juni 1848.

Das Bezirksammannamt Werdenberg.

Benefizium Inventarii.

Das Waisenamt von Gommiswald hat für die Erben des am 2. d. M. im Kloster Berg Sion verstorbenen Herrn Anton Bernet, gewesener Bräutigam desselben, Bürgers von Gommiswald, die Rechtswohlthat des Inventars angerufen und erhalten.

Demnach werden dessen sämtliche Gläubiger und Schuldner hiermit aufgefordert, Erstere ihre Ansprachen mit den betreffenden Titeln belegt, und Letztere ihre Schulden bis zum 16. Juli l. J. dem Gemeindevorstande von Gommiswald getreu einzugeben, widrigenfalls die Gläubiger sich die kraft Titel V des Erbgesetzes entstehenden gesetzlichen Rechtsnachtheile selbst zuzuschreiben, die Schuldner aber gerichtliche Belangung und Strafe zu gewärtigen haben.

Uznach, den 16. Juni 1848.

Das Bezirksammannamt vom Seebezirk.

Benefizium Inventarii.

Das Waisenamt von Buchs hat für die Erben des am 3. d. M. auf dem Buhr, bei Buchs, verstorbenen Fridolin Pitti, Bürgers von Grabs, die Rechtswohlthat des Inventars angerufen und erhalten.

Demnach werden dessen sämtliche Gläubiger und Schuldner hiermit aufgefordert, Erstere ihre Ansprachen mit den betreffenden Titeln belegt, und Letztere ihre Schulden bis zum 21. Juli l. J. dem Gemeindevorstande von Buchs getreu einzugeben, widrigenfalls die Gläubiger sich die kraft Titel V des Erbgesetzes entstehenden gesetzlichen Rechtsnachtheile selbst zuzuschreiben, die Schuldner aber gerichtliche Belangung und Strafe zu gewärtigen haben.

Buchs den 21. Juni 1848.

Das Bezirksammannamt Werdenberg.

Schuldenruf.

Auf den unter'm 17. d. M. nach Art. 21, Ziff. 2 des Vormundschaftsgesetzes unter Bevogtigung gestellten Bernhard Grob, auf der Laad, Gemeinde Wattwil, wird hiermit der Schuldenruf erlassen, weswegen alle Diejenigen, welche auf dessen Vermögen Anspruch machen zu können glauben, oder ihm schuldig sind, aufgefordert werden, sowohl Ansprachen als Schuldscheine bei den gesetzlichen Rechtsfolgen, innert Monatsfrist, von heute an, dem Gemeindevorstande von Wattwil getreu einzugeben.

Wattwil, den 23. Juni 1848.

Das Bezirksammannamt Neutoggenburg.

Bevogtigung.

Bernhard Grob, auf der Laad, Gemeinde Wattwil, hat sich freiwillig nach Art. 21, Ziff. 2 des Vormundschaftsgesetzes unter gerichtliche Bevogtigung gestellt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wattwil, den 17. Juni 1848.

Das Bezirksammannamt Neutoggenburg.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem hochgeehrten Publikum eine Partie sehr niedlicher, ladirter

Plechwaren,

bestehend in: Thee- und Kaffeetellern, Frucht- und Brodtörbchen, verschiedenen Stelklampen etc.; Alles zu den billigsten Preisen.

St. Gallen, im Juni 1848.

J. U. Locher, Schreibmaterialienhändler.

Einladung

zur Theilnahme an der Verloosung der Industrie- und Gewerbsgegenstände bei der in Bern stattfindenden Gewerbs- und Industrieausstellung.

Mit der in den nächsten Monaten in Bern stattfindenden zweiten allgemeinen schweizerischen Industrie- und Gewerbsausstellung wird eine Verloosung der ausgestellten und zum Verkauf bestimmten Gewerbsgegenstände verbunden werden. Zu diesem Zwecke wird eine entsprechende Anzahl von Loosen, jedes zu zwei Schweizerfranken, ausgegeben. „Der Erlös davon wird“, wie S. 4 des hierfür bestimmten Reglements besagt, „zum Ankauf von Verloosungsgegenständen, und ein allfälliger Gewinn oder Ueberschuss zu Prämien und zu Verstreitung der Kosten der Ausstellung verwendet werden.“

Der Gewerbeverein von St. Gallen, der schon unter'm 24. v. M. einen öffentlichen Aufruf zur Theilnahme an der genannten Ausstellung an sämtliche Gewerbetreibende des Kantons St. Gallen ergehen ließ, erlaubt sich daher noch nachträglich, nachdem er hierzu die besondere Bewilligung der h. Kantonsregierung erhalten hat, an alle Freunde und Beförderer der schweizerischen Industrie und Gewerbe die Einladung zu richten, dieses vaterländische und gemeinnützige Unternehmen durch Zeichnung von Loosen auch in dieser Beziehung unterstützen zu wollen.

Die Liste zur Einzeichnung liegt stets in der Apotheke des Herrn G. A. Scheitlin zu Jedermanns Einsicht auf.

St. Gallen, den 15. Juni 1848.

Im Namen des Gewerbevereins in St. Gallen:
Das Aktuarat.

Geschäftsempfehlung.

Einige Ingenieure (in Verbindung mit Architekten), welche gemeinschaftlich in dem neu errichteten

Ingenieur-Bureau

zum Falken, in der Speisergasse, in St. Gallen,

arbeiten, empfehlen sich zu allen und insbesondere zu nachfolgenden, in ihr Fach einschlagenden Arbeiten:

A. Ingenieurfach: Geometrische Vermessungen und Berechnungen, Nivellements, Reduktion und Kopirung von Plänen jeder Art; Entwürfe und Kostenanschläge zu Straßen-, Brücken- und Kanalbauten, zu Bewässerungen und Entwässerungen, zu Maschinenbauten u. s. w. u. s. w.;

B. Architektur: Entwürfe und Kostenanschläge zu Kirchen, Fabriken und bürgerlichen Wohnhäusern (zu Luxusgebäuden).
Genau, schnelle, so wie auch billige Besorgung der gefälligst übertragenen Arbeiten wird zugesichert.

Briefe bittet man zu adressiren an das

Ingenieur-Bureau,
zum Falken, in St. Gallen.

„Schwäbischer Merkur.“

Auf das nächste, mit dem 1. Juli beginnende Halbjahr nehmen neben den deutschen auch alle Schweizer Postämter Bestellungen auf den „Schwäbischen Merkur“ an, welche baldmöglichst gemacht werden wollen, damit die Auflage denselben entsprechend bestimmt werden kann. — Der Abonnementspreis in Stuttgart ist halbjährlich 3 fl., vierteljährlich 1 fl. 30 kr. Reichsgeld.

Der „Schwäbische Merkur“ hat bekanntlich jetzt Pressefreiheit, und die Postverbindungen mit der Schweiz sind von Stuttgart aus so beschleunigt, daß er im Stände ist, der Schweiz umfassende Nachrichten aus Deutschland und dem Norden sehr schnell liefern zu können. Bei seiner großen Verbreitung eignet sich der „Schwäbische Merkur“ auch vorzugsweise zu Anzeigen aller Art. Der Insertionspreis ist 4 kr. die Zeile oder deren Raum.

Stuttgart, im Juni 1848.

Die Redaktion des
„Schwäbischen Merkurs“.

Susten Tabletten,
Pâte pectorale, von George in Epinal,

sind zu haben in Schachteln zu 5 Bagen und 9 Bagen bei Herrn Meier Apotheker, in St. Gallen, bei Herrn Christoph von Christoph Burkhardt in Basel, bei Herrn Ringl in Schaffhausen, bei Herrn Künzle in Zürich, bei Herrn Widler in Aarau und allen Apotheken der Kantone Bern und Thurgau.

Kornmarkt in Norschach.

Freitags, den 23. Juni 1848.

Kornpreise.		Mehlschabung.	
Das Viertel höchster	1 fl. 25 kr.	16 Pfd. Kernenmehl	1 fl. 14 kr.
„ „ mittlerer	1 „ 19 „	16 „ Büllemehl	1 „ 26 „
„ „ niedrigster	1 „ 16 „	16 „ Schiltmehl	1 „ 32 „
Haberpreise.		Marktverkehr.	
Das Viertel bester	— fl. 26 kr.	Korn wurde verkauft . .	3577 Malter
„ „ mindester	— 25 „	Haber „ „	53 „
Brodpreise in St. Gallen.			
5 Pfd. Weißbrod 25 1/2 kr.	5 Pfd. Kernenbrod 22 1/2 kr.		
4 „ „ 20 1/2 „	4 „ „ 18 „		
2 „ „ 10 1/2 „	2 „ „ 9 „		
1 „ „ 5 1/2 „	1 „ „ 4 1/2 „		